

Grundprobleme der Erforschung des aztekischen Rechts¹

Investigation of the Aztec Law and Its Basic Problems

Peter Vyšný

Abstract: *The term “Aztecs” is being mostly used as a collective name of the inhabitants of three in the Valley of Mexico (in Central Mexico) situated allied prehispanic city-states Tenochtitlan, Texcoco, and Tlacopan. Although in recent decades various aspects of the Aztec culture have been intensively researched, no systematic interest awakened for the Aztec law. The study deals with the current state of research of the Aztec law, the written and unwritten sources of its knowledge, its fundamental characteristics as a research object, and its social and cultural-historical context. The paper shows that a systematic research of the Aztec law should focus not only on the Aztec law as such, but also on its social, economic, political, and cultural contexts as well as on the Aztec worldview (ideology, religion).*

Key Words: *Aztecs; Law; State of Knowledge; Sources; Object of Investigation; Context; Tenochtitlan; Texcoco; Tlacopan; Mexico.*

Abstrakt: *Der Begriff „Azteken“ wird meist als zusammenfassende Bezeichnung der Bewohner der im Mexikotal (Zentralmexiko) gelegenen verbündeten vorspanischen Stadtstaaten Tenochtitlan, Texcoco und Tlacopan verwendet. Obwohl in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aspekte der aztekischen Kultur intensiv erforscht wurden, ist kein systematisches Interesse für das aztekische Recht erwacht. Diese Studie bringt den aktuellen Forschungsstand des aztekischen Rechts, die schriftlichen und nichtschriftlichen Quellen seiner Erkenntnis, seine Grundmerkmale als Forschungsobjekt, sowie seinen sozialen und kulturgeschichtlichen Kontext näher. Aus dem Beitrag geht hervor, dass sich die systematische Erforschung des azte-*

¹ Die Studie ist eine überarbeitete und erweiterte Version eines unpublizierten Konferenzbeitrags, den ich am 26. Mai 2013 auf der von Abteilung für Altamerikanistik der Universität Bonn organisierten wissenschaftlichen Konferenz 6th German Research Meeting on South America, Mesoamerica and the Caribbean in Bonn, 23 – 26 May 2013, „Las Américas – The Americas – Die Americas“ *Tendiendo puentes entre las Américas de hoy y ayer* in der Sektion Freies Tagungspanel: Forschungsberichte vorgetragen habe.

kischen Rechts nicht nur auf das Aztekenrecht als solches, sondern auch auf seinen sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Kontext orientieren sollte, wobei auch die Untersuchung der aztekischen Weltanschauung (Ideologie, Religion) wichtig wäre.

Schlüsselwörter: Azteken; Recht; Forschungsstand; Quellen; Forschungsobjekt; Kontext; Tenochtitlan; Texcoco; Tlacopan; Mexiko.

Einführung

Der Begriff „Azteken“ wird meist als zusammenfassende Bezeichnung der Bewohner der im Mexikotal (Zentralmexiko) gelegenen verbündeten Stadtstaaten *Tenochtitlan*, *Texcoco* und *Tlacopan* verwendet. Diese Stadtstaaten (*altepetl*) waren drei relativ selbständige, jedoch eng zusammenarbeitende Zentren des *Aztekischen Reiches* (30er Jahre des 15. Jahrhunderts – Jahr 1521). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde Tenochtitlan das bedeutendste Zentrum – die Hauptstadt des Reiches.

Die Azteken gehörten zu einer breiteren Kultur der *Nahua*-Indianer (*Nahua-Kultur*), die zwar multiethnisch und politisch unvereinheitlicht war, aber was ihre materielle und geistige Kultur, wie auch ihre Sprache betrifft, war sie durch eine beträchtliche Uniformität gekennzeichnet.

In den letzten Jahrzehnten wird die Azteken-, beziehungsweise *Nahua*-Forschung von Vertretern mehrerer wissenschaftlichen Disziplinen (Geschichte, Archäologie, Kulturanthropologie, Religionswissenschaft und ähnliche) auf der internationalen Ebene realisiert. Obwohl im Rahmen dieser Forschung schon zahlreiche und verschiedenartige Themen und Probleme intensiv erforscht wurden (aztekische Sozialstruktur und Ökonomie, territoriale Organisation und Verwaltungssystem des Aztekischen Reiches, Religion und ihr Einfluss auf das tagtägliche Leben der Azteken und so weiter), ist kein systematisches Interesse für die komplexe Rechtskultur, also eine wichtige Errungenschaft der Azteken erwacht.

Ziel dieser Studie ist es zu versuchen, die Grundprobleme einer wissenschaftlichen Forschung des Rechts der Azteken zu identifizieren und näher zu charakterisieren. Ich befasse mich zuerst mit dem aktuellen Stand der Erforschung des aztekischen Rechts und mit den Quellen, die in gewissem Maße die Erkenntnis dieses Rechts ermöglichen. Dann grenze ich das Forschungsobjekt, also das aztekische Recht auf theoretischer Ebene ab und untersuche es aus der Beobachter- (*etic*) und dann aus der aztekischen (*emic*) Perspektive. Schließlich stelle ich in Kürze den sozia-

len und kulturgeschichtlichen Kontext dieses Rechts dar. Mit der Studie möchte ich in groben Zügen auch die Tatsache demonstrieren, dass eine systematische Erforschung des Aztekenrechts einer seriösen Untersuchung seines sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Kontexts, sowie der komplexen Weltanschauung (Ideologie, Religion) der Azteken bedarf.

Stand der Erforschung des aztekischen Rechts

Die durch internationale Forschungen während der letzten Jahrzehnte erlangten Erkenntnisse über die Azteken sind umfangreich. Das Aztekenrecht blieb jedoch abseits des Interesses der Forscher. Nur eine geringe Anzahl wissenschaftlicher Texte befasst sich damit *systematisch*. Die mexikanische Rechtshistoriografie orientiert sich schon traditionell auf die Rechtsentwicklung nach der Zeit der *Conquista* (das heißt nach dem Jahre 1521), wobei die wenigen Arbeiten über das Aztekenrecht, die in deren Rahmen trotzdem entstanden sind,² im Prinzip nicht aus dem Schatten der klassischen Arbeit des deutschen Rechtswissenschaftlers Josef Kohler *Das Recht der Azteken*,³ herausgegeben noch im Jahre 1892 (!), traten. Es ist in den Quellen und in der Methode, die in diesen Arbeiten zur Rekonstruktion des aztekischen Rechts benutzt wurden, zu sehen. Die Autoren haben sich auf die gleichen Quellen wie Kohler (auf die frühkolonialen narrativen Quellen, das heißt auf Werke von Conquistadoren, wie etwa die von Cortés und Díaz del Castillo, und von Chronisten, wie etwa die von Durán und Sahagún) gestützt, ohne auf weitere wichtige Wissensquellen einzugehen (unter anderem auf das reiche Archivmaterial amtlichen Charakters), die im Laufe des 20. Jahrhunderts von nichtjuristischen Sozialwissenschaften (besonders von der Ethnohistorie) in gewissem Maße erschlossen und bearbeitet wurden. Außerdem haben

² Vergleiche zum Beispiel BIALOSTOSKY, S. El hombre frente al estado azteca. In: J. L. SOBERANES FERNÁNDEZ, ed. *Memoria del III Congreso de la Historia del Derecho Mexicano: 1983*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1984, S. 177-187. ISBN 968-837-258-7; MARGADANT, G. F. *Introducción a la Historia del Derecho Mexicano*. 18^a ed. México: Esfinge, 2007, S. 23-35. ISBN 970-647-584-2; PORRÚA VENERO, M. *En torno al derecho azteca*. 1^a ed. México: Porrúa, 1991. 70 S. ISBN 968-842-274-6; und SAGAÓN INFANTE, R. El matrimonio y el concubinato: México prehispánico y las costumbres que han prevalecido en las comunidades indígenas actuales. In: J. L. SOBERANES FERNÁNDEZ, ed. *Memoria del II Congreso de la Historia del Derecho Mexicano: 1980*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1981, S. 101-108. ISBN 968-5800-53-7.

³ KOHLER, J. *Das Recht der Azteken*. 1. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1892. 111 S.

die mexikanischen Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts das aztekische Recht mit der gleichen Methode wie Kohler rekonstruiert. So ist es nicht erstaunlich, dass beinahe alle Schlussfolgerungen, die sie getroffen haben, mit denjenigen von Kohler übereinstimmen. Die Methode von Kohler, sowie die der mexikanischen Rechtshistoriker beruht auf dem Aufsammlen von partiellen Quellendaten, deren Klassifikation aufgrund ihres meistens unkritisch wahrgenommenen Inhalts, die als einfache Eingliederung von Daten in die jeweiligen Rechtsgebiete (zum Beispiel Strafrecht, Familienrecht) erfolgt, wie auch auf einer beschränkten, beziehungsweise überwiegend „technischen“ (das heißt rein juristischen, den soziokulturellen Kontext von Rechtsnormen und -verhältnissen ignorierenden) und ethnozentrisch (eurozentrisch) geprägten Analyse dieser Quellendaten.

Das Problem der rechtshistorischen Arbeiten über das Aztekenrecht besteht, wahrscheinlich nur mit Ausnahme der Arbeiten von Carlos Brokmann Haro⁴ und von Mercedes Gayosso y Navarrete,⁵ auch in der mangelnden sozio-kulturellen Kontextualisierung der aztekischen Rechtsregulationen – es fehlt darin ein detaillierterer Verweis auf die geistigen (vor allem religiösen) und die materiellen (sozialen, ökonomischen, politischen, militärischen) Grundlagen des Aztekenrechts. Ein weiteres Problem besteht in der Verwendung von Begriffen und Interpretationsschemen, unter anderem aus der lateinischen römisch-rechtlichen Terminologie, die dem Umfeld der Azteken *fremd* sind. Als ein anderes Problem der rechtsgeschichtlichen Arbeiten, die das Aztekenrecht behandeln, könnte noch deren ahistorische Perspektive erwähnt werden; diese ergibt sich aber logisch zumeist bei denjenigen Quellen, die die aztekische Rechtsentwicklung mangelhaft beschreiben.

⁴ BROKMANN HARO, C. *La estera y la silla: Individuo, comunidad, Estado e instituciones jurídicas nahuas*. 1^a ed. México: Comisión Nacional de los Derechos Humanos, 2006. 125 S. ISBN 970-644-502-1.

⁵ GAYOSSO y NAVARRETE, M. Causas que determinaron la ausencia de la adopción en el derecho azteca. In: B. BERNAL, ed. *Memoria del IV Congreso de Historia del Derecho Mexicano: 1986/Tomo I*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1988, S. 383-397. ISBN 968-837-973-5; GAYOSSO y NAVARRETE, M. La cosmovisión de los nahuas, punto de partida para una interpretación sistemática de su derecho. *Crítica Jurídica*. 1992, n° 11, S. 59-79. ISSN 0118-3968; und GAYOSSO y NAVARRETE, M. *Persona: Naturaleza original del concepto en los derechos romano y náhuatl*. 1^a ed. Xalapa: Universidad Veracruzana, 1992. 134 S. ISBN 978-92-0-924286-2.

Soweit es mir bekannt ist, existiert im Bereich der nichtjuristischen Gesellschaftswissenschaften nur eine monografische Arbeit über das vorspanische Aztekenrecht, deren Autor Jerome A. Offner ist.⁶ Offners Arbeit *Law and Politics in Aztec Texcoco*⁷ ist eine komplexe und entdeckende Auslegung der politischen und rechtlichen Entwicklung von *Texcoco*. Unter anderem geht der Autor von den rechts-anthropologischen Theorien Leopold Pospíšils aus; somit ist seine Arbeit auch aus methodologischer Sicht interessant. Pospíšil betont zum Beispiel, dass man das Recht als ein soziales Phänomen verstehen soll.⁸ Diese, auch von anderen Rechtsanthropologen vertretene These scheint auf den ersten Blick ganz trivial zu sein, sie ist jedoch in gewisser Hinsicht paradigmatisch, da sie gegen die bis heute ausgedehnte, wenn auch sehr problematische Praxis der Rechtswissenschaft stößt, das Recht vor allem nur mit Rechtsnormen, also mit abstrakten Verhaltensregeln zu identifizieren. Das zitierte Werk von Offner ist ein exzellentes Beispiel einer systematischen *Kontextualisation* des analysierten Rechts. Offner bringt das in der Stadt *Texcoco* und in ihrer Domäne (*Acolhuacan*) geltende Recht in Zusammenhang mit der dortigen Gesellschaft und zeigt ausführlich, wie ihre Strukturen und Ideologien die Rechtskreation, den Rechtsinhalt, sowie das Wirken von Rechtsregulationen in den jeweiligen Gesellschaftssektoren, die Offner mit dem Pospíšils Termin *legal levels* bezeichnet⁹ (*Rechts-*

⁶ Susan Kellogg, die sich mit dem Rechtsleben der Azteken nach der Conquista beschäftigte (sie stellte die reichen Ergebnisse ihrer Forschungen synthetisch in KELLOGG, S. *Law and the Transformation of Aztec Culture, 1500 – 1700*. 1st ed. Norman: University of Oklahoma Press, 1995. 285 S. ISBN 0-8061-2702-3 vor), widmete sich auch dem Recht der Azteken, das vor der Conquista galt, jedoch nur im beschränkten Maße, beziehungsweise nur dem Familien-, Erb- und Sachenrecht. Wichtige Angaben über das Azteken-, beziehungsweise Nahuarecht, die sich aber primär auf die koloniale und nicht vorspanische Zeit beziehen, sind in LOCKHART, J. *The Nahuas after the Conquest: A Social and Cultural History of the Indians of Central Mexico, Sixteenth through Eighteenth Centuries*. 1st ed. Stanford, CA: Stanford University Press, 1992. 650 S. ISBN 0-8047-2317-6 zu finden.

⁷ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983. 368 S. ISBN 0-521-23475-1.

⁸ POSPÍŠIL, L. J. *The Ethnology of Law*. 2nd ed. Menlo Park, CA: Cummings Publishing Company, 1978, S. 2. ISBN 0-8465-5825-4.

⁹ Pospíšil geht aus der Hypothese der Multiplizität von Rechtssystemen in der Gesellschaft hervor, nach der in einer konkreten Gesellschaft nicht ein einheitliches Rechtssystem existiert, sondern verschiedene Rechtssysteme koexistieren und interagieren. Er schreibt: „As there are inevitable differences between the laws of different legal levels, and because an individual, whether a member of an advanced or a primitive society, is simultaneously a member of several subgroups of different inclusiveness... he is subject to all the different legal systems of the subgroups of which he is a member. Consequently, law in a given society differs among groups of the same inclusiveness (within the same

ebenen; zum Beispiel Ebene des Herrschers – *tlaotani* und seines Rates, Ebene der sozial-territorialen Einheit *calpulli* und so weiter), beeinflusst haben.

Diskutabel ist meiner Ansicht nach Offners Blick auf das Recht von Texcoco als auf ein in bedeutendem Maße originelles Rechtssystem, welches übersieht, dass es zwischen dem Recht von Texcoco und demjenigen von Tenochtitlan und von anderen Städten Zentralmexikos außer Unterschieden auch zahlreiche (inhaltliche) Ähnlichkeiten gab,¹⁰ die vor allem im Bereich des Strafrechts, das einen wesentlichen Teil des Aztekenrechts einzunehmen schien,¹¹ vorkamen.¹² Im Prinzip wurden in Texcoco und Tenochtitlan die Täter derselben Hauptverbrechen (Inzest, männliche, sowie weibliche Homosexualität, Ehebruch, Trunksucht, Mord, Diebstahl, Verrat, verschiedene Verletzungen der Militär- oder Priesterdisziplin und ähnliche) mit denselben Strafen (in den meisten Fällen mit dem Tod) bestraft. Die Ähnlichkeiten der Rechtssysteme von Texcoco und Tenochtitlan schlossen aus der verhältnismäßig deutlichen kulturellen Uniformität des Mexikotals und dessen Umgebung in der Aztekenzeit,¹³ beziehungsweise aus der hypothetischen Existenz einer breiteren kulturrechtlichen Tradition Mesoamerikas.¹⁴

legal level); thus different laws are applied to different individuals. Law also exhibits discrepancies between legal systems of subgroups of different inclusiveness (between different legal levels), with the consequence that the same individuals may be subject to several legal systems different in the content of their law to the point of contradiction." POSPÍŠIL, L. J. Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies. *The Journal of Conflict Resolution*. 1967, vol. 11, no. 1, S. 9. ISSN 0022-0027.

¹⁰ LÓPEZ AUSTIN, A. *La Constitución Real de México-Tenochtitlan*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Seminario de Cultura Náhuatl, 1961, S. 82.

¹¹ CRUZ BARNEY, Ó. *Historia del derecho en México*. 2^a ed. México: Oxford University Press, 2004, S. 21-22. ISBN 970-613-775-0.

¹² LEE, J. Reexamining Nezahualcōyotl's Texcoco: Politics, Conquests and Law. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2006, n° 37, S. 246-251. ISSN 0071-1675; LEE, J. *The Allure of Nezahualcōyotl: Pre-Hispanic History, Religion, and Nahua Poetics*. 1st ed. Albuquerque: University of New Mexico Press, 2008, S. 120-127. ISBN 978-0-8263-4337-6; und MOHAR BETANCOURT, L. M. Los delitos y castigos entre acolhuas y mexicas. Comparación de dos documentos. In: C. VEGA SOSA, ed. *Códices y documentos sobre México*. 1^a ed. México: Instituto Nacional de Antropología e Historia, 2000, S. 227-242. ISBN 970-18-4191-3.

¹³ Vergleiche zum Beispiel BERDAN, F. F. und M. E. SMITH. El sistema mundial mesoamericano postclásico. *Relaciones*. 2004, vol. 25, n° 99, S. 19-77. ISSN 0185-3929; und SMITH, M. E. A Quarter-Century of Aztec Studies. *Mexicon*. 2003, vol. 25, no. 1, S. 4-10. ISSN 0720-5988.

¹⁴ BROTHERSTON, G. *Book of the Fourth World: Reading the Native Americas through Their Literature*. 1st ed. Cambridge; New York, NY: Cambridge University Press, 1992, S. 140-142. ISBN 0-521-31493-3.

Im Bereich der nichtrechtlichen Gesellschaftswissenschaften entstanden weiterhin viele wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Problemen befassten, welche mit dem Aztekenrecht im engen Zusammenhang stehen – mit der sozialen, wirtschaftlichen und politisch-administrativen Organisation des Aztekenreiches und kleinerer Staatsgebilde, aus denen es zusammengesetzt war, mit der aztekischen Religion, seiner besonderen Verbindung mit dem Militär, resultierend in der Ideologie, dem sogenannten *mystischen Militarismus*, wie auch mit seinem Einfluss auf das tagtägliche Leben der Azteken und so weiter, jedoch nicht mit dem *Aztekenrecht als solchem*.¹⁵ Dabei war im Sinne der verbindlichen Verhaltensregeln, einfach gesagt, gerade das Aztekenrecht derjenige Faktor, nach dem sich das soziale, wirtschaftliche, politische, militärische und religiöse Leben der Azteken effektiv richtete, was seiner Forschung unzweifelhaft eine gewisse Wichtigkeit verleiht. Wie bekannt, sahen sich die Azteken als ein Volk mit der ständigen transzendentalen Aufgabe, „den Göttern beim Erhalt der Weltexistenz zu helfen“. Die Erfüllung dieser Aufgabe, verbunden unter anderem mit regelmäßigen militärischen Feldzügen, um neue Menschenopfer (Kriegsgefangene) für die Götter zu beschaffen,¹⁶ erforderte, das tagtägliche Leben der aztekischen Bevölkerung einer strengen Disziplin unterzuordnen. Dies wäre ohne Rechtsnormen zur möglichen Erzwingung erforderlicher und zur Unterdrückung unerwünschter Verhaltensweisen der Bevölkerung und zur Gewährleistung einer gewissen Stabilität und Funktionalität der aztekischen Gesellschaftsordnung kaum möglich gewesen.

¹⁵ Vergleiche zum Beispiel Van ZANTWIJK, R. *The Aztec Arrangement: The Social History of Pre-Spanish Mexico*. 1st ed. Norman: University of Oklahoma Press, 1985. 345 S. ISBN 0-8061-1677-3.

¹⁶ Natürlicherweise diente der Krieg nicht nur zur Beschaffung von Opfern. Man kann ihn zwar für ein komplexes religiöses Ritual, das mit dem Opfern der während des Feldzugs zu diesem Zweck gefangengenommenen Menschen kulminierte, halten, jedoch war er auch ein planmäßig benutztes und effektives Instrument des allmählichen Aufbaus eines sogenannten *Oberherrschaftsreiches (hegemonic empire)* und seiner Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen. Die aztekische Militärkraft, beziehungsweise die ständige Drohung ihrer Anwendung musste auch der Sicherung von *materiellen* Interessen des aztekischen Staats (Tenochtitlan) und seiner Verbündeten, beziehungsweise der aztekischen Herrscher (*tlatoque*) und Elite (*pipiltin*), die sich vor allem durch Tributabgabe der unterworfenen Völker realisiert hatten, bedeutend beitragen. Diese Interessen waren weder religiös determiniert noch mit dem Kultleben verbunden. Sie sind in den Quellen kaum zu übersehen.

Erkenntnisquellen des aztekischen Rechts

Die Quellen, die Informationen mit Bezug auf das aztekische Recht enthalten, können in ikonographische, historische, archäologische, ethnographische und linguistische unterteilt werden. Hinsichtlich der Rechtsgeschichte handelt es sich um sogenannte *Rechtsquellen im gnoseologischen Sinn (fontes cognoscendi iuris)*. Diese Quellen sind keine authentischen vorspanischen Formen, in denen sich das aztekische Recht – in der vorspanischen Zeit – manifestierte und von denen es im Prinzip zwei gibt – ungeschriebene Rechtsgewohnheiten und piktographische Rechtsakte, wie etwa Gesetze oder Gerichtsurteile;¹⁷ sie ermöglichen jedoch, den Inhalt des aztekischen Rechts zu erkennen (beziehungsweise zu rekonstruieren).

A) Ikonographische Quellen. Hierzu zählt man unter anderem Bild- und Bild-Text-Handschriften *amoxtli*, auch *Codexe* (spanisch *códices*) genannt, zum Beispiel der *Codex Mendoza*.¹⁸ Heute existiert keine einheitliche Methode zur Analyse der Codexe, somit sind auch die Ergebnisse konkreter Analysen nicht einheitlich.¹⁹ Laut einiger Forscher ist unter den Codexen eine besondere Gruppe, *die Codexe rechtlichen Inhalts* (spanisch *códices jurídicos*), zu unterscheiden.²⁰

B) Historische, beziehungsweise ethnohistorische Quellen. Diese entstanden im 16. Jahrhundert (nach dem Jahre 1521) und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Da sie ursprüngliche Angaben enthalten, die ihre Autoren aufgrund persönlicher Erfahrungen mit der aztekischen Realität, beziehungsweise durch direkte Beobachtungen der aztekischen Lebensweise erlangt haben, durch Reproduktion des Inhaltes heute bereits nicht mehr existierender Codexe, durch die Dokumentation oraler historischer Traditionen, durch gezielte Gespräche mit Azteken oder durch kritische Erforschungen von Behauptungen anderer Autoren, können wir sie als *primäre Quellen* bezeichnen.

¹⁷ MENDIETA y NÚÑEZ, L. *El derecho precolonial*. 6^a ed. México: Porrúa, 1992, S. 84. ISBN 968-432-630-0.

¹⁸ ECHEGARAY, J. I. ed. *Código mendocino, ó, Colección de Mendoza: Manuscrito mexicano del siglo XVI que se conserva en la Biblioteca Bodleiana de Oxford*. 1^a ed. México: San Angel Ediciones, 1979. 194 S. ISBN 968-7108-06-1.

¹⁹ BATALLA ROSADO, J. J. Los códices mesoamericanos: métodos de estudio. *Itinerarios*. 2008, vol. 8, S. 43-65. ISSN 1507-7241.

²⁰ Siehe zum Beispiel RUZ BARRIO, M. Á. Los códices jurídicos: definición y metodología de estudio. *Desacatos* [online]. 2011, n^o 36 [zit. 2015-08-24]. ISSN 1607-050X. Zugänglich auf: http://www.scielo.org.mx/scielo.php?pid=S1405-92742011000200011&script=sci_arttext.

Den Aussagewert dieser Quellen mindert sozusagen die darin enthaltene *europäisierte Sichtweise der aztekischen Realität*. Ihre spezifischen Bestandteile und Äußerungen wurden nämlich von den Autoren der Quellen häufig mit Hilfe unterschiedlicher, dem aztekischen Umfeld fremder Gedankenschemen und Begriffe beschrieben (bewusst oder unbewusst), mit denen die europäische Theologie, Philosophie, Historiographie, politische Theorie oder die Jurisprudenz zu dieser Zeit operierte. Diese Herangehensweise wird durch die *nicht authentische Terminologie* belegt, die sich auf die zeitgenössischen europäischen und spanischen, aber oft auch antiken oder biblischen Realien beziehen, die die Autoren zur Beschreibung konkreter Elemente der Aztekenkultur nutzen.²¹

Deformiert ist nicht nur das durch schriftliche Quellen vermittelte Bild der Aztekenkultur als Ganzes, sondern auch speziell das durch diese Quellen vermittelte Bild des Aztekenrechts. Möglicherweise ist dies zum Beispiel im Werk *Monarquía Indiana* zu sehen, in dem uns sein Autor – Juan de Torquemada das Aztekenrecht nicht nur näher bringt, sondern auch einseitig bezüglich axiologischer und normativer Standards der westlichen, beziehungsweise christlichen Zivilisation moralisch bewertet, die er als *a priori* richtig, beziehungsweise „am besten“ betrachtet.²² In den Werken der Mitglieder der hispanisierten indianischen Elite, zum Beispiel von Ixtlilxochitl,²³ ist wiederum ihr Bemühen zu sehen, die vorspanische Aztekenkultur zu präsentieren, einschließlich deren Recht, wie zum Beispiel bezüglich der Werte, zu denen sich die Azteken bekannten, ungefähr vergleichbar mit der zeitgenössischen spanischen/kolonialen Gesellschaft. Diese Autoren unterschoben den Spaniern bis zu einem gewissen Maße ein solches Bild der Aztekenkultur, welches es ihnen ermöglichte, sie bezüglich *ihrer* Moralstandards zu akzeptieren. Das Motiv dieser partiellen Manipulation historischer Fakten war das Bemühen der Autoren, auf die kulturelle Gleichwertigkeit der indianischen und spanischen, beziehungsweise kolonialen Gesellschaft hinzuweisen, und das Bemühen der indianischen Eliten, ihre Position in der Kolonialgesell-

²¹ MURIÁ, J. M. *Sociedad prehispánica y pensamiento europeo*. 1^a ed. México: Secretaría de Educación Pública, 1973. 223 S.

²² De TORQUEMADA, J. *Monarquía Indiana: Tomo I – III*. 2^a ed. México: Porrúa, 1969. 768, 623 und 634 S.

²³ De ALVA IXTLILXÓCHITL, F. *Obras históricas: Tomo I*. 3^a ed. Toluca, México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto Mexiquense de Cultura, 1997. 566 S. ISBN 968-484-348-8; und De ALVA IXTLILXÓCHITL, F. *Obras históricas: Tomo II*. 3^a ed. Toluca, México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto Mexiquense de Cultura, 1997. 539 S. ISBN 968-484-348-8.

schaft zu stärken und auf diese Weise auch zu legitimieren.²⁴ Ein mehr oder weniger unreales, idealisiertes oder, umgekehrt, übertrieben negatives Bild der Aztekenkultur stellten (bewusst oder unbewusst) jedoch auch andere Autoren dar.

In diesem Zusammenhang taucht allerdings die Frage auf, bis zu welchem Maße die Regulierungen des Aztekenrechts, zum Beispiel diejenigen, die der Aztekenelite in der vorkolonialen Zeit umfangreiche politische und ökonomische Privilegien bringen sollten, mehr oder weniger nur eine Konstruktion der Quellenautoren sind? Aus der Weltgeschichte des Kolonialismus sind nämlich Situationen bekannt, wenn ein bestimmtes einheimisches Recht in Wirklichkeit kein traditionelles vorkoloniales Recht der lokalen Einheimischen war, sondern erst in der Kolonialzeit geschaffen wurde, beziehungsweise von den lokalen einheimischen Eliten zu ihrem Vorteil angepasst wurde.²⁵

Auf die Frage kann das umfangreiche Verwaltungs- und Rechts-Archivmaterial²⁶ mitsamt dem in der aztekischen Sprache *Nahuatl* geschriebenen bedeutenden Material eine Antwort geben, beziehungsweise sie hat sie teilweise schon gegeben. Dieses Material stammt aus der frühkolonialen Zeit, zum Teil hält es die zu dieser Zeit noch andauernden vorkolonialen Verhältnisse fest. Durch die Analyse dieses Materials hat James Lockhart zum Beispiel festgestellt, dass die Aztekeneliten nach Ankunft der Kolonisatoren höchstwahrscheinlich ihre Befreiung von der Tributabgabe und der Arbeitspflicht in der Vorkolonialzeit²⁷ *erfunden*

²⁴ JOHANSSON KERAUDREN, P. La literatura indigenista en la Nueva España en los albores del siglo XVII. In: M. MASERA und E. FLORES, eds. *Ensayos sobre literaturas y culturas de la Nueva España*. 1st ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Filológicas, 2009, S. 33-72. ISBN 978-607-02-0960-4.

²⁵ TAMANAHA, B. Z. Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global. *Sydney Law Review*. 2008, vol. 30, no. 3, S. 384. ISSN 0082-0512.

²⁶ KELLOGG, S. *Legal Documents as a Source of Ethnohistory* [online]. 15 S. [zit. 2015-08-24]. Zugänglich auf: <http://whp.uoregon.edu/Lockhart/Kellogg.pdf>; LOCKHART, J. *The Nahuas after the Conquest: A Social and Cultural History of the Indians of Central Mexico, Sixteenth through Eighteenth Centuries*. 1st ed. Stanford, CA: Stanford University Press, 1992. 650 S. ISBN 0-8047-2317-6; und LOCKHART, J., L. SOUSA und St. WOOD, eds. *Sources and Methods for the Study of Postconquest Mesoamerican Ethnohistory. Provisional Version* [online]. 2007 [zit. 2015-08-24]. Zugänglich auf: <http://whp.uoregon.edu/Lockhart/index.html>.

²⁷ De ZORITA, A. *Breve y Sumaria Relación de los Señores de la Nueva España*. 2st ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, 1963, S. 110-166.

haben, mit dem Ziel, in der neuen Kolonialgesellschaft eine Steuerbefreiung zu erreichen.²⁸

Schriftliche Quellen berichten direkt oder indirekt über das aztekische Recht. Im ersten Fall reproduzieren sie den Inhalt der aztekischen Rechtsnormen – natürlich bleibt fraglich, wie wahrheitsgetreu. Als Beispiel kann die Quelle *Estas son leyes que tenían los indios de la Nueva España, Anahuac o México* erwähnt werden.²⁹ Im zweiten Fall handelt es sich um Quellenbeschreibungen aztekischer Realien (sozialer, ökonomischer und politischer Institutionen, Zeremonien und Rituale, Ideenkonzepte und ähnliche), aber auch einmaliger geschichtlicher Aktionen und Situationen, aus denen gewisse Rechtsbeziehungen geschlussfolgert werden können. Indirekt enthält auch die aztekische Literatur Informationen über das Aztekenrecht, zum Beispiel interessante rhetorische Formen mit standardisiertem Inhalt *huehuetlahtolli*.³⁰

C) Archäologische Quellen. Zu diesen zählen Prestige-Güter (zum Beispiel Schmuck), die die übergeordnete soziale Stellung ihrer Besitzer physisch symbolisierten, wie Gegenstände, die das Tagtägliche, zum Beispiel das Arbeitsleben der Azteken, belegen.

D) Ethnographische Quellen. Für die Erkenntnisse über das Aztekenrecht sind sie nur von geringer Bedeutung.³¹ In der Lebensweise der heutigen *Nahua* – Indianer in Zentralmexiko haben sich zwar auch gewisse Elemente bewahrt, die einen vorspanischen Ursprung haben können,³² aber in entscheidendem Maße sind sie das Ergebnis der kolonialzeitigen Entwicklung der mexikanischen Geschichte.

²⁸ LOCKHART, J. *The Nahuas after the Conquest: A Social and Cultural History of the Indians of Central Mexico, Sixteenth through Eighteenth Centuries*. 1st ed. Stanford, CA: Stanford University Press, 1992, S. 106-107. ISBN 0-8047-2317-6.

²⁹ LEÓN-PORTILLA, M., S. MOLINA und J. L. VELÁZQUEZ. *Las literaturas indígenas*. 1^a ed. México: Promexa, 1985, S. 750-755. ISBN 968-34-0416-2.

³⁰ LEÓN-PORTILLA, M. und L. SILVA GALEANA. *Huehuetlahtolli: Testimonios de la antigua palabra*. 1^a ed. México: Secretaría de Educación Pública; Fondo de Cultura Económica, 1991. 242 S. ISBN 968-16-360-4-X.

³¹ Vergleiche dazu KÖHLER, U. Ethnographische Daten als Quellen der Altamerikanistik. In: U. KÖHLER, Hrsg. *Altamerikanistik: Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. 1. Aufl. Berlin: Dietrich Reimer, 1990, S. 311-322. ISBN 3-496-00936-5.

³² KARTTUNEN, F. After the Conquest: The Survival of Indigenous Patterns of Life and Belief. *Journal of World History*. 1992, vol. 3, no. 2, S. 239-256. ISSN 1045-6007.

E) Linguistische Quellen. Der Wortschatz von Nahuatl, wie es zum Beispiel das Wörterbuch von Alonso de Molina³³ beweist, umfasst zahlreiche Begriffe mit einer bestimmten Rechtsbedeutung.

Das aztekische Recht als Forschungsobjekt

Wie Fernando de Trazegnies Granda anführt, besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen dem überwiegend traditionellen (= ungeschriebenen) Recht der indianischen Kulturen und dem überwiegend schriftlichen Recht der westlichen Zivilisation nicht in deren unterschiedlichen Form, sondern darin, dass es sich um das Recht zweier wesentlich unterschiedlicher historischen Umfelder handelt. Diese Rechte sind ein normativer Ausdruck von deutlich unterschiedlichen sozialen Bedingungen, Erscheinungen, Beziehungen, Institutionen und ähnlichem; man kann bei ihnen daher unterschiedliche Ursachen, Ziele, Prinzipien und Inhalte der Rechtsregulierung erkennen und dementsprechend fehlt bei diesen Rechtsregelungen (bildlich gesagt) der gleiche „Geist“.³⁴ Die Frage lautet: Ist es dessen ungeachtet zulässig, die beiden, sowohl die westlichen als auch die aztekischen Verhaltensregeln mit dem gleichen Begriff „Recht“ zu bezeichnen? In Anbindung an die Wittgensteinsche Vorstellung über die *family resemblances*, die Rodney Needham in seiner Konzeption *polythetischer Klassifikationen* erarbeitet,³⁵ kann die Antwort auf diese Frage positiv sein. Die angegebene Konzeption ermöglicht es nämlich, gewissen klassifizierenden (typologisierenden) Klassen unterschiedliche soziale und kulturelle Erscheinungen zuzuordnen – in unserem Fall der Klasse „Recht“ – allerdings nicht aufgrund dessen, dass *alle* einer entsprechenden Klasse zugehörigen Erscheinungen *dieselbe* gegebene Eigenschaft hätten. Anders ausgedrückt, *alle* Elemente der polythetischen Klasse gleichen einander, doch nicht mit Hinsicht auf die *einzig*e, gegebene Eigenschaft.³⁶

Eine detailliertere Antwort auf die Frage *Was ist das Recht?* kann angesichts des zeitlichen und des räumlich vielfältigen Charakters dieses

³³ De MOLINA, A. *Vocabulario en lengua castellana y mexicana y mexicana y castellana*. 6^a ed. México: Porrúa, 2008. 162 S. ISBN 970-07-4744-1.

³⁴ De TRAZEGNIES GRANDA, F. El derecho prehispánico: Una aproximación al estudio de la Historia del Derecho en las culturas sin Derecho. *Revista de Historia del Derecho*. 2002, n° 30, S. 309. ISSN 0325-1918.

³⁵ NEEDHAM, R. Polythetic Classification: Convergence and Consequences. *Man*. 1975, vol. 10, no. 3, S. 349-369. ISSN 0025-1496.

³⁶ NEEDHAM, R. Polythetic Classification: Convergence and Consequences. *Man*. 1975, vol. 10, no. 3, S. 349-369. ISSN 0025-1496.

Phänomens nur in konkreten kulturellen Kontexten gegeben werden. Die konventionelle Rechtsbetrachtung der derzeitigen westlichen Rechtswissenschaft ist im Prinzip nur dann *vollwertig* anwendbar, wenn wir uns mit rezenten Rechten der Staaten des westlichen Zivilisationsumkreises befassen. Die rezenten Rechtsordnungen der westlichen Staaten werden gewöhnlich als monistische (=einziges/einheitliches Rechtssystem), autopoietische (= geschlossene, separate), zentralisierte (= „von oben“ geschaffen, das heißt durch den Staat als einzigem Gesetzesgeber) und hierarchisch angeordnete Normensysteme verstanden, eng verbunden mit der staatlichen Macht und formell abgetrennt (unterschieden) von nicht rechtlichen normativen Systemen (zum Beispiel von der Moral). In nichtwestlichen, aber ähnlich auch in westlichen vormodernen Kulturen existiert/existierte zumindest teilweise eine *Einheit der rechtlichen und nichtrechtlichen Normen*. Bei den Azteken wird diese Einheit zum Beispiel durch die Ehescheidung belegt – das Recht ließ eine Scheidung zu, das Aztekengericht bemühte sich aber *ex officio* die Scheidung zu verhindern und wenn es zu dieser schon kommen musste, so ging es deren ausdrücklicher Genehmigung aus dem Weg, da die Scheidung im Widerspruch zu der aztekischen Moral-(Sozial-)norm stand.³⁷ Das Gericht richtete sich also anstatt einer Rechtsnorm nach einer nichtrechtlichen, also unverbindlichen Norm, wodurch der Nichtrechtsnorm *de facto* der Charakter einer Rechtsnorm zuerkannt wurde, und damit hat sich die Grenze zwischen den Systemen der Moral-(Sozial-) und den Rechtsnormen verwischt.

In nichtwestlichen oder westlichen vormodernen Rechtskulturen müssen/mussten die Rechtsnormen nicht in ein einheitliches abgegrenztes System geordnet werden, sondern eher auf eine Art und Weise, die dem Modell des sogenannten *Rechtsppluralismus* entspricht. Ein gewisser Nachteil dieses Modells in seiner ursprünglichen Form³⁸ war die zu ungewisse Abgrenzung des Begriffes „Recht“. Eine Lösung kann die Resignation auf eine wissenschaftliche = universelle Definierung des Rechts und dessen *emische* Auffassung als kulturspezifische Kategorie (*folk concept*) sein, die aus der Perspektive der Zugehörigen zu einer konkreten

³⁷ VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012, S. 113. ISBN 978-80-8082-530-0.

³⁸ GRIFFITHS, J. What Is Legal Pluralism?. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*. 1986, vol. 18, no. 24, S. 1-55. ISSN 0732-9113.

Rechtskultur abzugrenzen ist.³⁹ Auch wenn diese Vorgehensweise eine prinzipielle Bedeutung hat, kann sie meiner Ansicht nach nicht absolutisiert werden. Offensichtliche Ähnlichkeiten zwischen zahlreichen Rechtskulturen der Welt ermöglichen unzweifelhaft die Formulierung von transkulturell geltenden Rechtscharakteristiken.⁴⁰

Der Rechtspluralismus postuliert eine parallele Wirkung von mehr oder weniger selbständigen Rechten, die in einer bestimmten Rechtskultur zusammen kein System bilden. Anders ausgedrückt, der Rechtspluralismus behauptet, dass in einer Gesellschaft nicht nur ein Recht existiert, sondern dass in ihr mehrere, artenmäßig unterschiedliche Rechte koexistieren, wobei diese Situation aus der Unterschiedlichkeit der sogenannten *semiautonomen Sozialfelder*⁴¹ resultiert. Es handelt sich um nicht genau definierte, aufgrund verschiedener Kriterien (zum Beispiel verwandtschaftlicher, ethnischer, beruflicher) abgegrenzte, sich entwickelnde und unterschiedlich interagierende Sozialeinheiten, die ihr eigenes Recht produzieren und auch realisieren. Dieses Modell lehnt die Interpretation des Staates als den einzigen Gesetzgeber und den einzigen zur Rechtseinhaltung fähigen Garanten ab.⁴²

Ich vermute, dass das Modell des Rechtspluralismus gewissermaßen auch auf die aztekische Rechtskultur angewendet werden kann. Im Bereich der privatrechtlichen, vor allem familienrechtlichen Beziehungen im Inneren der halbautonomen Kommunen, wie es die Siedlungskommunen *Calpultin*, die Kommunen von Kämpfern, Handwerkern, Händlern und Priestern oder die Schulkommunen waren, aber auch in der Kultsphäre sind mehr oder weniger selbständige, das heißt von der Staatsmacht mehr oder weniger unabhängige Rechte entstanden und sie funktionierten auch. Den Charakter eines separaten Rechts hatte auch das durch die Gerichte geschaffene Recht – wenn für einen konkreten Rechtsfall keine Rechtsregelung bestand, lösten dies die Richter so, wie es ein „vernünftiger Mann“ lösen würde, den die Azteken mit den Ausdrücken *qualliyollo = Mann des guten Herzens, aufrichtig, ohne Heuchlerei*

³⁹ TAMANAHA, B. Z. Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global. *Sydney Law Review*. 2008, vol. 30, no. 3, S. 390-396. ISSN 0082-0512.

⁴⁰ Siehe dazu zum Beispiel FIKENT'SCHER, W. *Law and Anthropology: Outlines, Issues, and Suggestions*. 1st ed. München: Bayerische Akademie der Wissenschaften; C. H. Beck, 2009. 512 S. ISBN 978-3-7696-0977-6.

⁴¹ MERRY, S. E. Legal Pluralism. *Law & Society Review*. 1988, vol. 22, no. 5, S. 878. ISSN 0023-9216.

⁴² GRIFFITHS, J. What Is Legal Pluralism?. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*. 1986, vol. 18, no. 24, S. 1-55. ISSN 0732-9113.

(*Falschheit*) und *nahuatlipiani* = *ehrlicher, gerechter und höflicher, sich nach dem Recht richtender Mann* bezeichneten.⁴³ Die aztekische Auffassung der Charaktereigenschaften eines „vernünftigen Mannes“ ist jedoch sehr allgemein, daher musste aufgrund des Konzeptes des „vernünftigen Mannes“ die Entscheidung des Richters *de facto* auf seiner eigenen Betrachtungsweise basieren. Mit einer solchen intuitiv-rationellen Lösungsfindung in Rechtsfällen hing die Entstehung von *Gerichtspräzedenzen* zusammen. Gemäß dem *Codex Florentinus* hieß es, dass ein aztekischer Richter das Recht nicht nur applizierte, sondern er erschuf es auch: „*The magistrate [is] a judge, a pronouncer of sentences, an establisher of ordinances, of statutes...*“⁴⁴ Es ist also offensichtlich, dass bei den Azteken das Recht nicht ausschließlich „von oben“ – durch den Staat, das heißt von dem Herrscher (*tlatoani*), sondern auch teilweise von „unten“ kreierte wurde. In der aztekischen Gesellschaft koexistierte dann eine Gruppe gewisser, im Prinzip selbständiger Rechte. Das Aztekenrecht als Ganzes war kein einheitliches System, beziehungsweise es existierte ein Recht, welches das Ergebnis der legislativen Tätigkeit der aztekischen Herrscher war, ein durch die Gerichte geschaffenes Recht, wie auch verschiedene nichtstaatliche Rechte, was darauf hindeutet, dass die aztekische Rechtsordnung durch das Prisma des Rechtspluralismus betrachtet werden kann. Auf der anderen Seite kann in der Rechtsentwicklung von Tenochtitlan und wahrscheinlich noch mehr von Texcoco⁴⁵ eine klare Tendenz erkannt werden, das Staatsmonopol zur Kreierung und Applikation des Rechts durchzusetzen. Deshalb kann auch das *Modell des Rechtsmonismus* als Art und Weise der theoretischen Charakterisierung des Aztekenrechts eine gewisse Relevanz haben.

Insbesondere der Charakter der legislativen Tätigkeit der aztekischen Herrscher (*tlatoque*) dient als Beweis für die Rechtsentwicklung zum Staatsmonopol. Dabei handelte es sich in einem nicht näher bestimmbar (offensichtlich jedoch bedeutenden) Ausmaß nicht um die Schaffung neuer Rechtsnormen, sondern eher um die „Konservierung“

⁴³ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983, S. 69-71. ISBN 0-521-23475-1.

⁴⁴ De SAHAGÚN, B. *Florentine Codex: General History of the Things of New Spain: The People: Part XI. Book 10*. 1st ed. Santa Fe, N.M.; Salt Lake City, Utah: School of American Research; University of Utah, 1974 [reprint], S. 15. ISBN 0-87480-007-2.

⁴⁵ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983. 368 S. ISBN 0-521-23475-1.

älterer Rechtsnormen,⁴⁶ und zwar entweder der Normen des Gewohnheitsrechts oder der von den herrschenden *tlatoque* früher herausgegebenen Normen. Diese „Konservierung“ beruhte unter anderem auf der Inkorporation, Systematisierung, schriftlichen Fixierung und staatlichen Sanktionierung der Normen des Gewohnheitsrechts, auf der Rekonfirmation von Rechtsregulationen, die früher von den herrschenden *tlatoque* herausgegeben wurden, und auf der Einführung von Prozessformen, mit denen die materialrechtlichen Normen effektiv „ins Leben“ geführt wurden. Mit anderen Worten: im Aztekenrecht prädominierte die Tradition über die Innovationen, wobei von den *tlatoque* deren Erhalt erwartet wurde.⁴⁷ Die Azteken betrachteten ihre schriftlich erfassten Gesetze, wie auch die nichtschriftlich erfassten Gewohnheiten als ein ehrwürdiges Werk der Vorfahren, welches zu respektieren war.⁴⁸

Die Entwicklung in Richtung Staatsmonopol bei der Rechtsanwendung bestätigen diese Tatsachen: die Errichtung eines entwickelten Systems von staatlichen Gerichten,⁴⁹ der Ausschluss eines Selbsthilfe-Gerechtigkeitsvollzugs durch Privatpersonen (wenn zum Beispiel ein Ehemann seine untreue Ehefrau umgebracht hatte, wurde er hingerichtet, weil er sich die Befugnis angemaßt hatte, die Todesstrafe aufzuerlegen, die ausschließlich nur dem Herrscher zusteht),⁵⁰ aber auch *Legalismus*, das heißt eine gewisse *Herrschaft des Rechts*, die in der rigorosen Durchsetzung existierender Rechtsnormen bestand.⁵¹

Es scheint, dass die Rechtswirkung in der Aztekengesellschaft sehr effektiv war. Die pflichtgemäße Kindererziehung (bei beiden Geschlechtern) in öffentlichen Schulen (*tepochnalli, calmecac*) trug dazu bei, dass die Zöglinge mit den Normen der Aztekengesellschaft vertraut gemacht

⁴⁶ LEE, J. Reexamining Nezahualcōyotl's Texcoco: Politics, Conquests and Law. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2006, n° 37, S. 246-250. ISSN 0071-1675.

⁴⁷ LEÓN-PORTILLA, M. und L. SILVA GALEANA. *Huehuetlahtolli: Testimonios de la antigua palabra*. 1^ª ed. México: Secretaría de Educación Pública; Fondo de Cultura Económica, 1991, S. 148-149. ISBN 968-16-360-4-X.

⁴⁸ De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo I*. 1^ª ed. Madrid: Dastin, 2001, S. 610. ISBN 84-492-0223-X.

⁴⁹ VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012, S. 103-104. ISBN 978-80-8082-530-0.

⁵⁰ VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012, S. 92. ISBN 978-80-8082-530-0.

⁵¹ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983, S. 66-86. ISBN 0-521-23475-1.

wurden.⁵² Effektiv war auch die Rechtsanwendung durch die Gerichte, was durch eine verhältnismäßig genaue Definierung der Rechtsbefugnisse der einzelnen Gerichtsorgane, eine rationelle Organisation des Ablaufes der Gerichtsprozesse und deren verhältnismäßige Schnelligkeit möglich war: kein Gerichtsprozess durfte länger als 80 Tage dauern.⁵³

Zur Effektivität des aztekischen Rechts trug unzweifelhaft auch die Angst vor strengen, aus der Rechtsverletzung drohenden Sanktionen bei. Oft ging es um die Todesstrafe. Bestandteil der Staatspolitik war nämlich die Gewährleistung der Rechtseinhaltung durch eine gewisse Einschüchterung der Adressaten mit Hilfe von Rechtsnormen, wie es zum Beispiel aus der Ansprache hervorgeht, die der neugewählte Herrscher (*tlatoani*) an die Einwohner von Tenochtitlan richtete. In dieser Rede warnt der Herrscher seine Zuhörer davor, rechtsbrüchig zu werden, sonst könnten sie von der Justiz bestraft werden, die er metaphorisch mit einem Raubtier vergleicht, welches alle Delinquenten ohne Unterschied unbarmherzig auffrisst, und er betont, dass demjenigen, der einmal diesem Raubtier in die Hände fällt, keiner mehr helfen könne, auch nicht der Herrscher selbst.⁵⁴

Wolfgang Fikentscher grenzte den Rechtsbegriff aus interkultureller Perspektive folgendermaßen ab:

*Das Recht hat einen preskriptiven Charakter – das Recht drückt nicht das aus, was es in der sozialen Realität ist, sondern legt das fest, was es in der sozialen Realität sein soll, das heißt das Recht soll die soziale Realität ändern. Das, was dem Recht nach sein soll, ist das autorisierte und sanktionierte Ergebnis der methodischen Applikation von Werten in einem gewissen (sozialen) System und einem gewissen Zeitraum. Das Recht hat seinen Zweck, der in der Gerechtigkeit als Begriff mit kulturell spezifischem Inhalt besteht.*⁵⁵

⁵² HINZ, E. Das Aztekenreich: Soziale Gliederung und institutioneller Aufbau. In: U. KÖHLER, Hrsg. *Altamerikanistik: Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. 1. Aufl. Berlin: Dietrich Reimer, 1990, S. 191-192. ISBN 3-496-00936-5.

⁵³ LÓPEZ AUSTIN, A. *La Constitución Real de México-Tenochtitlan*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Seminario de Cultura Náhuatl, 1961, S. 97-105.

⁵⁴ De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo I*. 1^a ed. Madrid: Dastin, 2001, S. 476. ISBN 84-492-0223-X.

⁵⁵ FIKENTSCHER, W. *Law and Anthropology: Outlines, Issues, and Suggestions*. 1st ed. München: Bayerische Akademie der Wissenschaften; C. H. Beck, 2009, S. 66-69. ISBN 978-3-7696-0977-6.

Das Fikentschersche Rechtsverständnis charakterisiert allgemein auch das Wesen des Aztekenrechts. Auch das Aztekenrecht legte fest, was in der aztekischen sozialen Realität „sein sollte“, wobei das, was nach aztekischem Recht sein sollte, wurde von der Staatsgewalt im voraus autorisiert, sanktioniert und durch methodische Organisation, das heißt durchs Einbringen gewisser, in Rechtsnormen ausgedrückter Werte in das Sozialsystem, erreicht. Das, was nach aztekischem Recht sein sollte, war zugleich das, was richtig und gerecht war, das heißt, dass die legale Gerechtigkeit über der intuitiven Gerechtigkeit stand. Dabei war nicht das richtig und gerecht, was die Azteken subjektiv als „gut“ empfinden konnten, sondern eine solche Ordnung der Gesellschaft und der zwischenmenschlichen Beziehungen, die die Erfüllung der übernatürlichen Aufgabe des aztekischen Staates ermöglichte. Das Aztekenrecht musste dann ein Werkzeug zur Disziplinierung der Bevölkerung sein und das war es auch. Das Recht regelte das Leben jedes Einzelnen, von der Geburt bis zum Tod, wenn es zum Beispiel vorschrieb: piktographische Registrierung von Geburten, Trauungen, Todesfällen oder der Anzahl der arbeits- und kampffähigen Männer im Rahmen der jeweiligen Calpultin; zudem sollte man die Kinder zur Erziehung in die öffentlichen Schulen schicken, die sie allseitig auf das Leben in der aztekischen Gesellschaft und zur Erfüllung der für diese nützlichen Aufgaben vorbereiteten; harte Bestrafung bei Nichterfüllung der Tributpflicht und Arbeitspflicht, wie auch bei verschiedenen Delikten von Seiten der Kämpfer oder Verfehlungen von Seiten der Beamten und Richter und so weiter. Auf die explizite „Ordnungsfunktion“ des Aztekenrechts verweist letztendlich auch der aztekische Rechtsbegriff *(te)nahuatilli*, der als Befehl, Anweisung oder auch Pflicht übersetzt werden kann.⁵⁶

Die Azteken entwickelten keine eigene Rechtswissenschaft. Aus ihrem religiös-philosophischen System, ihrer Literatur, dem Wortschatz ihrer Sprache Nahuatl und ähnlichem können wir jedoch gewisse Rechtsprinzipien und charakteristische Merkmale des Rechts, Rechtsbegriffe, wie auch Konzepte mit gewisser Rechtsbedeutung, wie zum Beispiel das Regierungskonzept, sowie die Personen-, Familien-, Ehe-, Vermögens-, Verbrechens-, und Rechtsbruch-Konzepte und ähnliche abstrahieren.

⁵⁶ SIMÉON, R. *Diccionario de la lengua náhuatl o mexicana*. 4^a ed. México: Siglo Veintiuno, 1984, S. 305-475. ISBN 968-23-0573-X.

Ein konkretes Beispiel: das Verbrechenkonzept. Das aztekische Verständnis eines Verbrechens kann nicht mit dem westlichen, christlichen Verständnis einer *Sünde* identifiziert werden, auch wenn es in den Quellen *de facto* so vorkommt. Bei den Azteken war nämlich ein Delikt kein Verhalten, das im Widerspruch mit den *Moralnormen* stand – es wurde nicht als das genaue Gegenteil des Guten, als etwas Böses an sich selbst verstanden, da es keine ausgeprägte Dichotomie – Schwarz-Weißmalerei existierte. Ein Delikt war ein Verhalten, das mit den *Sozialnormen* im Widerspruch stand, das heißt eine unerwünschte Störung der herrschenden Sozialordnung. Ein Delikt war zugleich ein Verhalten, welches *Schande* über den Delinquenten brachte, die die ganze Gesellschaft in Gedanken mit ihm teilte. Angesichts dessen, dass die Sozialordnung im aztekischen Verständnis einen übernatürlichen Charakter hatte, musste auch die Wiedergutmachung eines, durch ein Delikt verursachten Schadens einen übernatürlichen Charakter haben. Deshalb war das Mittel dieser Wiedergutmachung – konkret die Bestrafung des Delinquenten, vor allem im Fall des Vollzugs der Todesstrafe, ein *Ritual* mit einem gewissen religiösen Inhalt und einem genau festgelegten Zeitpunkt, Ort und definierter Umsetzungsweise. Zum Beispiel war es bei einer Hinrichtung von Ehebrechern durch Steinigung theoretisch möglich, dass die eigentliche Bedeutung der Hinrichtung – die Vergeltung der Staatsgewalt am Täter für den Ehebruch – in den Hintergrund geschoben wurde. Das Bewerfen des Verurteilten mit Steinen konnte eine völlig andere, religiöse Konnotation haben – die geworfenen Steine konnten symbolisch als herabfallender Regen eine zeugungsfähige und fruchtbare Kraft repräsentieren, wodurch die Steinigung in den Augen der Azteken zum „Generator“ einer allgemeinen übernatürlichen Gunst – einer fruchtbaren Kraft werden konnte. Der Strafvollzug wäre in einem solchen Fall *de facto* eine sogenannte homöopathische Magie. Mit anderen Worten ausgedrückt, ein Delikt konnte durch dessen übernatürliche Umwandlung in ein bestimmtes, für die Welt positives Phänomen eliminiert oder neutralisiert werden. Der erwähnte Ehebruch war eine schwerwiegende Straftat, die Ehebrecher mussten also sterben, doch konnte das eigentliche Begehen von Ehebruch in der übernatürlichen Ebene „erlöst“ und somit eliminiert werden – durch sein Potential die fruchtbare Kraft als notwendige Grundlage des irdischen Lebens freizusetzen, da Ehebruch in seinem Wesen ein Sexualakt, das heißt ein fruchtbarer Akt war.⁵⁷

⁵⁷ Vergleiche dazu JOHANSSON KERAUDREN, P. Miquiztlatzontequiliztli. La muerte como punición o redención de una falta. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2010, n° 41, S. 91-136.

Die Eliminierung eines Deliktes als rituelle, sozusagen mechanische Wiedergutmachung des durch das Delikt verursachten Schadens, vollzogen durch Menschen, ist nicht identisch mit der Eliminierung einer Sünde durch deren Vergebung durch Gott, wie wir dies aus der christlichen Kultur kennen. Auch die in den Quellen erwähnte „Beichte“ vor einem Priester der Göttin *Tlazolteotl*, die sogenannte *neyolmelahualiztli* (die Kunst der wahrheitsgetreuen Offenbarung des Herzens) war keine Beichte im christlichen Sinne. Die Aufgabe der Göttin *Tlazolteotl* bestand nämlich nicht darin, Sünden zu vergeben, sondern ein Delikt, beziehungsweise dessen schädliche Wirkungen übernatürlich zu „absorbieren“, beziehungsweise ein Delikt in ein gewisses positives Phänomen umzuwandeln. Da die Azteken das Delikt bildlich mit Schmutz und vor allem mit Exkrementen verglichen, kann diese Aktivität von *Tlazolteotl cum grano salis* als „rituelle Koprophagie“ bezeichnet werden.⁵⁸

Das Aztekenrecht als Ganzes wurde mit dem Ausdruck *tenahuatilli* bezeichnet, seine einzelnen Regulationen mit dem Ausdruck *nahuatilli*.⁵⁹ Gerechtigkeit nannte man *tlamelahuacachiualiztli*. Dieses Wort ist dadurch interessant, dass es den Ausdruck *tlamelahua* = geradeaus/direkt gehen⁶⁰ beinhaltet, woraus man schließen kann, dass das, was gerecht/richtig war, das heißt im Einklang mit dem Recht stand, bei den Azteken als etwas verstanden wurde, was direkt/geradlinig ist, beziehungsweise als etwas, was das Gegenteil von krumm ist. Ein gleiches bildliches Verständnis, beziehungsweise den gleichen linguistischen Ausdruck von Gerechtigkeit finden wir auch in anderen Kulturen, beziehungsweise Sprachen der Welt.

Die aztekische Weltanschauung hatte nicht den Charakter eines rationalen Verständnisses des Lebensraumes als einer gewissen objektiven Realität, sondern ganz im Gegenteil ging es um ein ganz subjektives Wahrnehmen oder „Erleben“ eines Raumes, der als Resultat einer konstruierten spezifischen *Lebenswelt*, *in concreto* einer sakralen Landschaft betrachtet werden kann. Diese Landschaft bedeutete in der aztekischen

ISSN 0071-1675.

⁵⁸ JOHANSSON KERAUDREN, P. Miquiztlatzontequiliztli. La muerte como punición o redención de una falta. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2010, n° 41, S. 91-136. ISSN 0071-1675.

⁵⁹ SIMÉON, R. *Diccionario de la lengua náhuatl o mexicana*. 4^a ed. México: Siglo Veintiuno, 1984, S. 305-475. ISBN 968-23-0573-X.

⁶⁰ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983, S. 244. ISBN 0-521-23475-1.

Auffassung eine übernatürliche Weltordnung, geschaffen durch Götter. Es kann vorausgesetzt werden, dass so wie für die Azteken die Weltordnung heilig war, waren in ihren Augen auch die Werkzeuge heilig, die zu deren Erhaltung dienten, und dazu gehörte auch das Recht. Die Hypothese des sakralen Charakters des Aztekenrechts unterstützt zum Beispiel auch Diego Durán, wenn er schreibt, dass *die Gesetze des tlatoani Motecuhzoma I.* (1440 – 1469) auf die gesamte aztekische Gesellschaft einen so positiven Effekt hatten, dass sie allgemein eher als ein göttliches als ein menschliches Werk betrachtet wurden.⁶¹ Die Sakralität des Rechts war auch durch die Person des Gesetzgebers gegeben: tlatoani wurde zwar nicht als Gott betrachtet,⁶² aber nach Ansicht der Azteken siedelten in seiner Person in außergewöhnlichem Maße göttliche Kräfte,⁶³ die sein Handeln lenkten und heiligten, das heißt seine Werke, in diesem Fall die Gesetze, sakral legitimierten. Tlatoani wurde auch als Sprecher der Götter betrachtet; wenn er bei bestimmten Anlässen die Elite (*pipiltin*) und/oder das gemeine Volk (*macehualtin*) über das Recht informierte und es ihnen erklärte,⁶⁴ wurde er von seinen Zuhörern (theoretisch) so verstanden, dass er ihnen den Willen Gottes mitteilte und erklärte. Bedeutend war auch, dass er ihnen diesen Willen persönlich in seinen Vorträgen vermittelte. Auch der verbalen Ausdrucksform tlatoanis verlieh man eine gewisse Heiligkeit und wohltuende Wirkung.⁶⁵

Das Aztekenrecht trug zum Erhalt der übernatürlichen Weltordnung bei, die als ein gewisses *bonum commune* verstanden wurde und deshalb musste allein das Recht schon „gut“ sein. Der „gute“ Typ des menschlichen Verhaltens konnte somit nur ein im Einklang mit dem Recht stehendes Verhalten sein. Einzig und allein nur ein solches Verhalten ermöglichte dem Menschen, ein relativ zufriedenes und glückliches Leben zu führen, wie es zum Beispiel aus einem huehuetlahtolli ersichtlich ist, das als eine erziehende Rede des Vaters an den Sohn konzipiert ist. Der

⁶¹ DURÁN, D. *Historia de las Indias de Nueva España e Islas de Tierra Firme: Tomo I.* 1^a ed. México: Consejo Nacional para la Cultura y las Artes, 2002, S. 267. ISBN 970-18-8397-7.

⁶² GRAULICH, M. La royauté sacrée chez les aztèques de México. *Revista Española de Antropología Americana.* 1998, n° 28, S. 99-117. ISSN 0556-6533.

⁶³ BRUMFIEL, E. M. The Politics of High Culture: Issues of Worth and Rank. In: J. RICHARDS und M. van BUREN, eds. *Order, Legitimacy, and Wealth in Ancient States.* 1st ed. Cambridge; New York, NY: Cambridge University Press, 2000, S. 134. ISBN 0-521-77671-6.

⁶⁴ HINZ, E. Das Aztekenreich: Soziale Gliederung und institutioneller Aufbau. In: U. KÖHLER, Hrsg. *Altamerikanistik: Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas.* 1. Aufl. Berlin: Dietrich Reimer, 1990, S. 199-200. ISBN 3-496-00936-5.

⁶⁵ SULLIVAN, Th. D. Tlatoani and Tlatocayotl in the Sahagun Manuscripts. *Estudios de Cultura Náhuatl.* 1980, n° 14, S. 227. ISSN 0071-1675.

Vater schildert darin dem Sohn in bunten Farben das triste Schicksal eines Menschen, der aus eigenem Willen heraus aufhörte, das Recht, das heißt den Willen Gottes, zu respektieren: einen solchen Menschen kann die formelle Strafe nicht verfehlen, er wird jedoch auch informell schwer bestraft – durch seinen Ausschluss aus der Gesellschaft: jeder wendet sich von ihm ab, niemand kümmert sich um ihn und niemand hilft ihm; er ist fortan keine vollwertige Person mehr, sein Leben verliert den Sinn.⁶⁶

Die Azteken betrachteten das Recht aber auch als unerbittliche und gefährliche Kraft:⁶⁷ kein Delinquent konnte ihr, das heißt seiner Bestrafung, entkommen.⁶⁸

Die aztekische Rechtsanschauung kann man sich auch durch die nähere Betrachtung bestimmter allgemeiner Verhaltensmuster (-ideale) vorstellen, deren Einhaltung den Azteken als Voraussetzung für ein richtiges Leben empfohlen wurde.

Bemerkenswert ist vor allem der ethische Imperativ *in qualli, in yectli* (in qualli = das, was [für den Menschen] geeignet ist oder das, was [dem Menschen] zusagt; in yectli = das, was richtig ist). Dieser Imperativ gab jedem Einzelnen die Möglichkeit, das zu tun, was er subjektiv wollte, aber nur soweit dies nicht zum Schaden anderer Einzelner, gegebenenfalls der aztekischen Gesellschaft als Ganzes geschah.⁶⁹

Weitere allgemeine Verhaltensmuster, die in Rechtsnormen konkretisiert wurden, sind vor allem im huehuetlahtolli enthalten. Zur Illustration führe ich ein Verhaltensmuster an, welches durch den Vater dem Sohn in einem huehuetlahtolli⁷⁰ empfohlen wurde. Der Vater empfiehlt seinem Sohn: bescheiden und enthaltsam zu sein (seine Emotionen zu beherrschen), nicht mit seinem Vermögen zu prahlen, seinen Lebensunterhalt mit ehrlicher Arbeit zu verdienen, gehorsam zu beiden Eltern und

⁶⁶ LEÓN-PORTILLA, M. und L. SILVA GALEANA. *Huehuetlahtolli: Testimonios de la antigua palabra*. 1^ª ed. México: Secretaría de Educación Pública; Fondo de Cultura Económica, 1991, S. 55-85. ISBN 968-16-360-4-X.

⁶⁷ OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983, S. 243-245. ISBN 0-521-23475-1.

⁶⁸ De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo I*. 1^ª ed. Madrid: Dastin, 2001, S. 599-607. ISBN 84-492-0223-X.

⁶⁹ LEÓN-PORTILLA, M. *Toltecáyotl: Aspectos de la cultura náhuatl*. 1^ª ed. México: Fondo de Cultura Económica, 2003, S. 318-319. ISBN 968-16-0611-6.

⁷⁰ LEÓN-PORTILLA, M. und L. SILVA GALEANA. *Huehuetlahtolli: Testimonios de la antigua palabra*. 1^ª ed. México: Secretaría de Educación Pública; Fondo de Cultura Económica, 1991, S. 47-86. ISBN 968-16-360-4-X.

zu öffentlichen Autoritäten zu sein, sich mit den Eltern über die Heirat zu beraten, sich um die Ehefrau und Kinder zu kümmern, alle Menschen zu respektieren (und deshalb zum Beispiel nicht über Alte und Kranke zu lachen), nicht unbedacht und ohne ausreichende Kenntnisse über eine Sache zu sprechen, sich nicht in fremde Dinge einzumischen, keine Gerüchte zu verbreiten, sich nicht zu streiten und Menschen nicht gegeneinander aufzuhetzen, Respekt gegenüber fremdem Eigentum zu haben, nicht zu stehlen, keinen Ehebruch zu begehen, keine Prostituierten aufzusuchen, sich nicht dem Glücksspiel zu widmen und ähnliches.

Sozialer und kulturgeschichtlicher Kontext des aztekischen Rechts

Die Quellen ermöglichen es nicht, über ein einheitliches Recht von Zentralmexiko zu sprechen. Die Quellen ermöglichen es aber auch nicht zu behaupten, dass die dortigen Stadtstaaten nach grundsätzlich unterschiedlichen Rechten verwaltet wurden. Eine gewisse Ähnlichkeit ihrer Rechte hing mit ihren historischen Interaktionen und der gemeinsamen kulturellen Grundlage zusammen. Ihr Bestandteil war das sogenannte *toltecatoytl*, das heißt das renommierte geistige, kulturelle, wie auch politische Erbe der im 12. Jahrhundert untergegangenen Zivilisation der *Tolteken*. Die Azteken verstanden jedoch das *toltecatoytl* oder – *sit venia verbo* – *Toltekenium* als Erbe nicht nur aufgrund der Toltekenkultur, sondern auch der *Kultur von Teotihuacan* (sie unterging im 8. Jahrhundert), die ihre mythisch-historischen Traditionen (falsch) mit der historisch jüngeren Kultur der Tolteken identifizierte. Es scheint, dass das Toltekenium auch irgendeine Form der ethisch-rechtlichen Tradition beinhaltete. Diese wurde als *tlamaniliztli*, das heißt *altertümliche Lebensweise* bezeichnet.⁷¹

Das Toltekenium war die Legitimitätsquelle der Macht der Herrscher von Tenochtitlan und anderer Stadtstaaten – diese Herrscher betrachteten sich als Nachfolger derer des Toltekenreiches, wobei sie sich auf ihre genealogischen Verbindungen – die realen oder die fingierten – zu den toltekischen Herrschern beriefen.⁷² Das Toltekenium hatte aber auch eine weitere Bedeutung – die aztekische Religion und die gesamte Lebensweise, also auch das aztekische politische System und das Recht wa-

⁷¹ LEÓN-PORTILLA, M. *La filosofía náhuatl estudiada en sus fuentes*. 7^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Históricas, 1993, S. 234. ISBN 968-36-2854-0.

⁷² SMITH, M. E. *The Aztecs*. 1st ed. Malden, MA: Blackwell Publishers, 1996, S. 42. ISBN 1-55786-496-9.

ren in ihrem Prinzip kein Original, sondern gingen aus den langjährigen kulturellen Traditionen von Zentralmexiko hervor.

Die Azteken bemühten sich, sozusagen an das Toltekenum „anzuschließen“. In dem zeitgenössischen Verständnis konnten sie nur durch die Aufnahme des Toltekenums den Status einer gewissen „Zivilisiertheit“ erreichen und ihr Staat (Tenochtitlan) konnte mit seinen imperialen Ambitionen eine Legitimität erreichen – die aztekischen Herrscher konnten sich für die Erben der politischen Macht der toltekischen Herrscher erklären. Der „Anschluss“ an das Toltekenum erfolgte auch ganz anschaulich: die Azteken situierten in Tenochtitlan Gegenstände teotihuacaner und toltekischer Provenienz an öffentliche Stellen und imitierten in ihrer Stadt teotihuacane und toltekische Architektur- und Kunststile.⁷³ Die physische Vergegenwärtigung von Teotihuacan in Tenochtitlan hatte aber auch eine andere Funktion: Teotihuacan sollte ständig als ein heiliger Ort in Erinnerung der Azteken bleiben, wo ihr Alter/ihre Welt – die sogenannte *Fünfte Sonne* (*nahui ollin*) – entstand, beziehungsweise wo die Welt ihren perfekten Zustand erreicht hatte – seine Bewohnbarkeit durch Menschen, und dies alles dank der Selbstaufopferung der Götter. Dadurch, dass sich die Götter selbst aufopferten, entstand bei den Menschen ihnen gegenüber etwas wie eine übernatürliche „Schuld“ (*nextlahualiztli*). Die Existenz dieser „Schuld“ musste ständig betont werden, da ihre „Rückzahlung“, das heißt die regelmäßige „Ernährung der Götter“ durch übernatürliche Kräfte, die aus den menschlichen Opfern frei wurden, war der hauptsächlichste Grund für die Existenz des aztekischen Staates und außerdem legitimierte er dessen Expansion als ein notwendiges Mittel zur „Beschaffung“ der unabdinglich erforderlichen Opfer (die Kriegsgefangenen) für die Götter.⁷⁴

„Die Rückzahlung der Schuld an die Götter“ wurde von der aztekischen Elite *pipiltin* organisiert. Diese Verantwortung steigerte ihr Prestige *par excellence*, sie kann also als ein Faktor bezeichnet werden, der wesentlich zu ihrer privilegierten Stellung in der Gesellschaft beitrug.⁷⁵ Zwischen der *pipiltin* und dem gemeinen Volk *macehualtin* gab es nämlich deutliche Unterschiede in den öffentlichen und den privaten Rechten und

⁷³ LÓPEZ LUJÁN, L. und A. LÓPEZ AUSTIN. Los mexicas en Tula y Tula en Mexico-Tenochtitlan. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2007, n° 38, S. 33-83. ISSN 0071-1675.

⁷⁴ HAMANN, B. The Social Life of Pre-Sunrise Things: Indigenous Mesoamerican Archaeology. *Current Anthropology*. 2002, vol. 43, no. 3, S. 351-382. ISSN 0011-3204.

⁷⁵ HAMANN, B. The Social Life of Pre-Sunrise Things: Indigenous Mesoamerican Archaeology. *Current Anthropology*. 2002, vol. 43, no. 3, S. 355-357. ISSN 0011-3204.

Pflichten.⁷⁶ Die Nichtgleichstellung der *pipiltin* und der *macehualtin* wurde auch in den Rechtsnormen offen verankert, zum Beispiel in den Gesetzen von Motecuhzoma I.,⁷⁷ die überwiegend als *Luxus beschränkende Gesetze* galten – im Gegensatz zu den *pipiltin* wurde es den *macehualtin* durch diese Gesetze unter Androhung der Todesstrafe untersagt, Prestige-Güter wie Kleidung aus Baumwolle, Schmuck aus edlen Materialien oder einige Lebensmittel (zum Beispiel Kakao) zu erwerben und zu besitzen, wie auch in pompöseren Behausungen zu leben und dergleichen.

Trotz dem Angeführten ist es jedoch nicht erforderlich, das Aztekenrecht als typisches „Recht mit Klassencharakter“ zu verstehen, wie es Johanna Broda tut,⁷⁸ da die *pipiltin* mehrere wichtige (Vermögens-, Macht-)rechte oder -vorteile nicht automatisch von Geburt an hatten, sondern sich diese zuerst *verdienen* mussten, vor allem durch tapferes Verhalten im Kampf und durch Gefangennahme feindlicher Kämpfer – zukünftiger Götteropfer, nach deren Anzahl sogar die Verdienste der aztekischen Kämpfer „gemessen wurden“.⁷⁹

Die *pipiltin* hatten dem Staat, beziehungsweise seinem Herrscher gegenüber auch ernsthafte Pflichten, wie regelmäßige Teilnahme an Feldzügen, Beteiligung an den bedeutenden Kosten in Verbindung mit religiösen Ritualen, Besenkung des Herrschers, der Mitglieder der Elite, aber manchmal auch der *macehualtin* und anderen.⁸⁰ Außerdem unterlag das Verhalten der *pipiltin* strengeren Regeln, als das Verhalten der *macehualtin*, wobei es sogar galt, dass, falls die *pipiltin* einige Straftaten (zum Beispiel Trinkerei) begangen, diese *strenger* bestraft wurden, als wenn die *gleichen* Straftaten von den *macehualtin* begangen wurden. Diese strengere Strafe für die *pipiltin* war dabei meist der Tod. Das Bemühen des aztekischen Gesetzgebers bestand darin, die *pipiltin* dazu zu bringen, sich nach dem Schlagwort *noblesse oblige* zu verhalten, also in

⁷⁶ VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012, S. 64 und folgende. ISBN 978-80-8082-530-0.

⁷⁷ DURÁN, D. *Historia de las Indias de Nueva España e Islas de Tierra Firme: Tomo I*. 1^a ed. México: Consejo Nacional para la Cultura y las Artes, 2002, S. 264-267. ISBN 970-18-8397-7.

⁷⁸ BRODA, J. El aparato jurídico del Estado mexicana: Algunas reflexiones acerca de lo público y lo privado en el México prehispánico. *Nueva Antropología*. 1989, vol. 10, n° 36, S. 41 und folgende. ISSN 0185-0636.

⁷⁹ De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo II*. 1^a ed. Madrid: Dastin, 2001, S. 684-687. ISBN 84-492-0224-8.

⁸⁰ VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012, S. 64-69. ISBN 978-80-8082-530-0.

ihrem Verhalten den *macehualtin* ein Beispiel zu sein. Die *pipiltin* mussten jedoch auch aus einem anderen – spezifischeren Grund auf die Richtigkeit ihres Verhaltens achten – von den *pipiltin* glaubte man, dass sie in größerem Maße als die *macehualtin* mit gewissen übernatürlichen Kräften begabt waren, die ihnen ein gewisses „natürliches“ Recht verliehen, über die *macehualtin* zu regieren, aber auch die Kraft, die Versuchung zu schlechten Taten zu überwinden; deshalb wurde eine beliebige Sünde, die ein Mitglied der Elite beging, als strafbare Vergeudung dieser besonderen Kräfte betrachtet, was strengstens bestraft werden musste.⁸¹

Die Ungleichheit zwischen den *pipiltin* und den *macehualtin* milderte auf der anderen Seite das *Verdienstprinzip* bei dem Erwerb von Titeln, militärischen und zivilen Funktionen und persönlichen, Vermögens- oder politischen Rechten. Kein Angehöriger der Elite (*pilli*) konnte eine militärische oder zivile Funktion innehaben ohne sich zuvor während staatlich organisierter Feldzüge ausgezeichnet zu haben.⁸² Bei den *pipiltin* ist es jedoch schwierig, zwischen den Rechten, die ihnen automatisch von Geburt an zustanden, und den Rechten, die sie nur erwerben konnten, wenn sie Verdienste hatten, zu unterscheiden.⁸³ Die Möglichkeit eines gewissen Aufstiegs in der sozialen Hierarchie aufgrund militärischer Verdienste wurde auch den *macehualtin* gegeben. Die *macehualtin*, denen es so gelang, auf der gesellschaftlichen Leiter „aufzusteigen“, erreichten allerdings nie eine vollkommen vergleichbare Stellung mit der der *pipiltin*.⁸⁴

Schlussbemerkung

Wie die mexikanische Rechtshistorikerin Mercedes Gayosso y Navarrete sehr überzeugend zeigt⁸⁵ und wie in groben Zügen auch aus dieser Studie hervorgeht, muss die komplexe und stark religiös geprägte Weltanschauung der Azteken zum Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen For-

⁸¹ TRIGGER, B. G. *Understanding Early Civilizations: A Comparative Study*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 2003, S. 235. ISBN 0-521-82245-9.

⁸² De ZORITA, A. *Breve y Sumaria Relación de los Señores de la Nueva España*. 2^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, 1963, S. 28.

⁸³ LÓPEZ AUSTIN, A. *La Constitución Real de México-Tenochtitlan*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Seminario de Cultura Náhuatl, 1961, S. 56.

⁸⁴ LÓPEZ AUSTIN, A. *La Constitución Real de México-Tenochtitlan*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Seminario de Cultura Náhuatl, 1961, S. 57.

⁸⁵ GAYOSSO y NAVARRETE, M. La cosmovisión de los nahuas, punto de partida para una interpretación sistemática de su derecho. *Crítica Jurídica*. 1992, n° 11, S. 59-79. ISSN 0118-3968.

schung des Aztekenrechts werden. In der aztekischen Gesellschaft, ähnlich wie in anderen vormodernen Gesellschaften, kam es zu keiner systematischen *Ausdifferenzierung des Rechts* (Begriff von Niklas Luhmann), sodass sich das aztekische Recht zu einem beträchtlichen Teil mit den nichtrechtlichen normativen Systemen, beziehungsweise Systemen der Sozialkontrolle (Sozialnormen, Ritualen) deckte. Demzufolge sollte die Forschung des Aztekenrechts nicht bei der Rechtsnormenanalyse bleiben (dies auch wegen des Mangels an Quellen, die den Charakter von Rechtsnormenkatalogen haben); sie sollte sich intensiv mit dem sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Kontext dieses Rechts beschäftigen.

Literaturverzeichnis

- BATALLA ROSADO, J. J. Los códigos mesoamericanos: métodos de estudio. *Itinerarios*. 2008, vol. 8, S. 43-65. ISSN 1507-7241.
- BERDAN, F. F. und M. E. SMITH. El sistema mundial mesoamericano postclásico. *Relaciones*. 2004, vol. 25, n° 99, S. 19-77. ISSN 0185-3929.
- BIALOSTOSKY, S. El hombre frente al estado azteca. In: J. L. SOBERANES FERNÁNDEZ, ed. *Memoria del III Congreso de la Historia del Derecho Mexicano: 1983*. 1ª ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1984, S. 177-187. ISBN 968-837-258-7.
- BRODA, J. El aparato jurídico del Estado mexicana: Algunas reflexiones acerca de lo público y lo privado en el México prehispánico. *Nueva Antropología*. 1989, vol. 10, n° 36, S. 41-63. ISSN 0185-0636.
- BROKMANN HARO, C. *La estera y la silla: Individuo, comunidad, Estado e instituciones jurídicas nahuas*. 1ª ed. México: Comisión Nacional de los Derechos Humanos, 2006. 125 S. ISBN 970-644-502-1.
- BROTHERSTON, G. *Book of the Fourth World: Reading the Native Americas through Their Literature*. 1st ed. Cambridge; New York, NY: Cambridge University Press, 1992. 478 S. ISBN 0-521-31493-3.
- BRUMFIEL, E. M. The Politics of High Culture: Issues of Worth and Rank. In: J. RICHARDS und M. van BUREN, eds. *Order, Legitimacy, and Wealth in Ancient States*. 1st ed. Cambridge; New York, NY: Cambridge University Press, 2000, S. 131-139. ISBN 0-521-77671-6.

- CRUZ BARNEY, Ó. *Historia del derecho en México*. 2ª ed. México: Oxford University Press, 2004. 1042 S. ISBN 970-613-775-0.
- De ALVA IXTLILXÓCHITL, F. *Obras históricas: Tomo I*. 3ª ed. Toluca, México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto Mexiquense de Cultura, 1997. 566 S. ISBN 968-484-348-8.
- De ALVA IXTLILXÓCHITL, F. *Obras históricas: Tomo II*. 3ª ed. Toluca, México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto Mexiquense de Cultura, 1997. 539 S. ISBN 968-484-348-8.
- De MOLINA, A. *Vocabulario en lengua castellana y mexicana y mexicana y castellana*. 6ª ed. México: Porrúa, 2008. 162 S. ISBN 970-07-4744-1.
- De SAHAGÚN, B. *Florentine Codex: General History of the Things of New Spain: The People: Part XI. Book 10*. 1st ed. Santa Fe, N.M.; Salt Lake City, Utah: School of American Research; University of Utah, 1974 [reprint]. 197 S. ISBN 0-87480-007-2.
- De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo I*. 1ª ed. Madrid: Dastin, 2001. 619 S. ISBN 84-492-0223-X.
- De SAHAGÚN, B. *Historia general de las cosas de la Nueva España: Tomo II*. 1ª ed. Madrid: Dastin, 2001. 566 S. ISBN 84-492-0224-8.
- De TORQUEMADA, J. *Monarquía Indiana: Tomo I – III*. 2ª ed. México: Porrúa, 1969. 768, 623 und 634 S.
- De TRAZEGNIES GRANDA, F. El derecho prehispánico: Una aproximación al estudio de la Historia del Derecho en las culturas sin Derecho. *Revista de Historia del Derecho*. 2002, n° 30, S. 299-390. ISSN 0325-1918.
- De ZORITA, A. *Breve y Sumaria Relación de los Señores de la Nueva España*. 2ª ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, 1963. 205 S.
- DURÁN, D. *Historia de las Indias de Nueva España e Islas de Tierra Firme: Tomo I*. 1ª ed. México: Consejo Nacional para la Cultura y las Artes, 2002. 713 S. ISBN 970-18-8397-7.
- ECHÉAGARAY, J. I. ed. *Códice mendocino, ó, Colección de Mendoza: Manuscrito mexicano del siglo XVI que se conserva en la Biblioteca Bodleiana de Oxford*. 1ª ed. México: San Angel Ediciones, 1979. 194 S. ISBN 968-7108-06-1.

- FIKENTSCHER, W. *Law and Anthropology: Outlines, Issues, and Suggestions*. 1st ed. München: Bayerische Akademie der Wissenschaften; C. H. Beck, 2009. 512 S. ISBN 978-3-7696-0977-6.
- GAYOSSO y NAVARRETE, M. Causas que determinaron la ausencia de la adopción en el derecho azteca. In: B. BERNAL, ed. *Memoria del IV Congreso de Historia del Derecho Mexicano: 1986/Tomo I*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1988, S. 383-397. ISBN 968-837-973-5.
- GAYOSSO y NAVARRETE, M. La cosmovisión de los nahuas, punto de partida para una interpretación sistemática de su derecho. *Crítica Jurídica*. 1992, n° 11, S. 59-79. ISSN 0118-3968.
- GAYOSSO y NAVARRETE, M. *Persona: Naturaleza original del concepto en los derechos romano y náhuatl*. 1^a ed. Xalapa: Universidad Veracruzana, 1992. 134 S. ISBN 978-92-0-924286-2.
- GRAULICH, M. La royauté sacrée chez les aztèques de México. *Revista Española de Antropología Americana*. 1998, n° 28, S. 99-117. ISSN 0556-6533.
- GRIFFITHS, J. What Is Legal Pluralism?. *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*. 1986, vol. 18, no. 24, S. 1-55. ISSN 0732-9113.
- HAMANN, B. The Social Life of Pre-Sunrise Things: Indigenous Mesoamerican Archaeology. *Current Anthropology*. 2002, vol. 43, no. 3, S. 351-382. ISSN 0011-3204.
- HINZ, E. Das Aztekenreich: Soziale Gliederung und institutioneller Aufbau. In: U. KÖHLER, Hrsg. *Altamerikanistik: Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. 1. Aufl. Berlin: Dietrich Reimer, 1990, S. 189-205. ISBN 3-496-00936-5.
- JOHANSSON KERAUDREN, P. La literatura indigenista en la Nueva España en los albores del siglo XVII. In: M. MASERA und E. FLORES, eds. *Ensayos sobre literaturas y culturas de la Nueva España*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Filológicas, 2009, S. 33-72. ISBN 978-607-02-0960-4.
- JOHANSSON KERAUDREN, P. Miquiztlatzontequiliztli. La muerte como punición o redención de una falta. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2010, n° 41, S. 91-136. ISSN 0071-1675.

- KARTTUNEN, F. After the Conquest: The Survival of Indigenous Patterns of Life and Belief. *Journal of World History*. 1992, vol. 3, no. 2, S. 239-256. ISSN 1045-6007.
- KELLOGG, S. *Law and the Transformation of Aztec Culture, 1500 – 1700*. 1st ed. Norman: University of Oklahoma Press, 1995. 285 S. ISBN 0-8061-2702-3.
- KELLOGG, S. *Legal Documents as a Source of Ethnohistory* [online]. 15 S. [zit. 2015-08-24]. Zugänglich auf: <http://whp.uoregon.edu/Lockhart/Kellogg.pdf>.
- KOHLER, J. *Das Recht der Azteken*. 1. Aufl. Stuttgart: Ferdinand Enke, 1892. 111 S.
- KÖHLER, U. Ethnographische Daten als Quellen der Altamerikanistik. In: U. KÖHLER, Hrsg. *Altamerikanistik: Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. 1. Aufl. Berlin: Dietrich Reimer, 1990, S. 311-322. ISBN 3-496-00936-5.
- LEE, J. Reexamining Nezahualcōyotl's Texcoco: Politics, Conquests and Law. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2006, n° 37, S. 231-252. ISSN 0071-1675.
- LEE, J. *The Allure of Nezahualcoyotl: Pre-Hispanic History, Religion, and Nahua Poetics*. 1st ed. Albuquerque: University of New Mexico Press, 2008. 282 S. ISBN 978-0-8263-4337-6.
- LEÓN-PORTILLA, M. *La filosofía náhuatl estudiada en sus fuentes*. 7^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Históricas, 1993. 461 S. ISBN 968-36-2854-0.
- LEÓN-PORTILLA, M. *Toltecáyotl: Aspectos de la cultura náhuatl*. 1^a ed. México: Fondo de Cultura Económica, 2003. 466 S. ISBN 968-16-0611-6.
- LEÓN-PORTILLA, M. und L. SILVA GALEANA. *Huehuetlahtolli: Testimonios de la antigua palabra*. 1^a ed. México: Secretaría de Educación Pública; Fondo de Cultura Económica, 1991. 242 S. ISBN 968-16-360-4-X.
- LEÓN-PORTILLA, M., S. MOLINA und J. L. VELÁZQUEZ. *Las literaturas indígenas*. 1^a ed. México: Promexa, 1985. 758 S. ISBN 968-34-0416-2.
- LOCKHART, J. *The Nahuas after the Conquest: A Social and Cultural History of the Indians of Central Mexico, Sixteenth through Eighteenth Cen-*

- turies*. 1st ed. Stanford, CA: Stanford University Press, 1992. 650 S. ISBN 0-8047-2317-6.
- LOCKHART, J., L. SOUSA und St. WOOD, eds. *Sources and Methods for the Study of Postconquest Mesoamerican Ethnohistory. Provisional Version* [online]. 2007 [zit. 2015-08-24]. Zugänglich auf: <http://whp.uoregon.edu/Lockhart/index.html>.
- LÓPEZ AUSTIN, A. *La Constitución Real de México-Tenochtitlan*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Seminario de Cultura Náhuatl, 1961. 168 S.
- LÓPEZ LUJÁN, L. und A. LÓPEZ AUSTIN. Los mexicas en Tula y Tula en Mexico-Tenochtitlan. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 2007, n^o 38, S. 33-83. ISSN 0071-1675.
- MARGADANT, G. F. *Introducción a la Historia del Derecho Mexicano*. 18^a ed. México: Esfinge, 2007. 296 S. ISBN 970-647-584-2.
- MENDIETA y NÚÑEZ, L. *El derecho precolonial*. 6^a ed. México: Porrúa, 1992. 165 S. ISBN 968-432-630-0.
- MERRY, S. E. Legal Pluralism. *Law & Society Review*. 1988, vol. 22, no. 5, S. 869-896. ISSN 0023-9216.
- MOHAR BETANCOURT, L. M. Los delitos y castigos entre acolhuas y mexicas. Comparación de dos documentos. In: C. VEGA SOSA, ed. *Códices y documentos sobre México*. 1^a ed. México: Instituto Nacional de Antropología e Historia, 2000, S. 227-242. ISBN 970-18-4191-3.
- MURÍA, J. M. *Sociedad prehispánica y pensamiento europeo*. 1^a ed. México: Secretaría de Educación Pública, 1973. 223 S.
- NEEDHAM, R. Polythetic Classification: Convergence and Consequences. *Man*. 1975, vol. 10, no. 3, S. 349-369. ISSN 0025-1496.
- OFFNER, J. A. *Law and Politics in Aztec Texcoco*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 1983. 368 S. ISBN 0-521-23475-1.
- PORRÚA VENERO, M. *En torno al derecho azteca*. 1^a ed. México: Porrúa, 1991. 70 S. ISBN 968-842-274-6.
- POSPÍŠIL, L. J. Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies. *The Journal of Conflict Resolution*. 1967, vol. 11, no. 1, S. 2-26. ISSN 0022-0027.

- POSPÍŠIL, L. J. *The Ethnology of Law*. 2nd ed. Menlo Park, CA: Cummings Publishing Company, 1978. 136 S. ISBN 0-8465-5825-4.
- RUZ BARRIO, M. Á. Los códigos jurídicos: definición y metodología de estudio. *Desacatos* [online]. 2011, n° 36 [zit. 2015-08-24]. ISSN 1607-050X. Zugänglich auf: http://www.scielo.org.mx/scielo.php?pid=S1405-92742011000200011&script=sci_arttext.
- SAGAÓN INFANTE, R. El matrimonio y el concubinato: México prehispánico y las costumbres que han prevalecido en las comunidades indígenas actuales. In: J. L. SOBERANES FERNÁNDEZ, ed. *Memoria del II Congreso de la Historia del Derecho Mexicano: 1980*. 1^a ed. México: Universidad Nacional Autónoma de México, Instituto de Investigaciones Jurídicas, 1981, S. 101-108. ISBN 968-5800-53-7.
- SIMÉON, R. *Diccionario de la lengua náhuatl o mexicana*. 4^a ed. México: Siglo Veintiuno, 1984. 782 S. ISBN 968-23-0573-X.
- SMITH, M. E. A Quarter-Century of Aztec Studies. *Mexicon*. 2003, vol. 25, no. 1, S. 4-10. ISSN 0720-5988.
- SMITH, M. E. *The Aztecs*. 1st ed. Malden, MA: Blackwell Publishers, 1996. 361 S. ISBN 1-55786-496-9.
- SULLIVAN, Th. D. Tlatoani and Tlatocayotl in the Sahagun Manuscripts. *Estudios de Cultura Náhuatl*. 1980, n° 14, S. 225-238. ISSN 0071-1675.
- TAMANAH, B. Z. Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global. *Sydney Law Review*. 2008, vol. 30, no. 3, S. 375-411. ISSN 0082-0512.
- TRIGGER, B. G. *Understanding Early Civilizations: A Comparative Study*. 1st ed. Cambridge; New York: Cambridge University Press, 2003. 757 S. ISBN 0-521-82245-9.
- Van ZANTWIJK, R. *The Aztec Arrangement: The Social History of Pre-Spanish Mexico*. 1st ed. Norman: University of Oklahoma Press, 1985. 345 S. ISBN 0-8061-1677-3.
- VYŠNÝ, P. *Štát a právo Aztékov*. 1. vyd. Trnava: Typi Universitatis Tyrnaviensis, 2012. 217 S. ISBN 978-80-8082-530-0.

Doc. JUDr. Peter Vyšný, PhD.

Juristische Fakultät
Trnavaer Universität in Trnava
Kollárova 10
917 01 Trnava
Slowakische Republik
petervysny@hotmail.com